

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.226/0003-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202774
IHR ZEICHEN • BMVIT-161.002/0001-IV/ST5/2014

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 11 (§ 76a Abs. 2a):

Zu § 76a Abs. 2a fällt auf, dass dem Wortlaut nach bloß auf das „[B]efahren“ der Fußgängerzone abgestellt wird. Hingegen könnten die Erläuterungen den Eindruck erwecken, dass Besitzer eines Behindertenausweises außerhalb der Ladezeiten in der Fußgängerzone (zum Besuch einer Arztpraxis) parken dürften.

Schließlich fällt auf, dass – streng genommen – ein Lenker, der einen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 befördert, sich nach dessen Ausstieg beim Abfahren von der Fußgängerzone nicht mehr auf die Ausnahme des § 76a Abs. 2a StVO 1960 berufen kann.

Weitere Erläuterungen zum Umfang der Berechtigung sollten erwogen werden.

Zu Z 12 (§ 84 Abs. 3):

Es wird angeregt, die Begriffe „dringliche[s] Bedürfnis“ und „erhebliche[s] Interesse“ zumindest in den Erläuterungen näher zu determinieren.

Zu Z 19 (§ 103 Abs. 17):

Es sollte geprüft werden, ob in der Aufzählung der außer Kraft tretenden Bestimmungen § 96 Abs. 1a und 1b angeführt werden sollte.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Zu Z 8 (§ 48 Abs. 5):

§ 48 Abs. 5 erster Satz erschiene etwas leichter verständlich, wenn der Inhalt auf zwei ganze Sätze aufgeteilt würde (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 84 Abs. 3 erster Satz.

Zu Z 11 (§ 76a Abs. 2):

In § 76a Abs. 2a müsste es lauten „innerhalb derer“ (Präposition mit Genitiv).

Zu Z 17 (§ 97 Abs. 5a):

Es wird angeregt klarzustellen, worauf sich der Pronomen „Sie“ in § 97 Abs. 5a letzter Satz bezieht. Dem Absatz wäre auch die E-Recht-Formatvorlage „51_Abs“ zuzuweisen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Z 19 (§ 103 Abs. 17):

Es wird angeregt nach der Wortfolge „in Kraft“ einen Punkt zu setzen und mit einem neuen Satz zu beginnen.

III. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre noch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Z 2 und 5 (§§ 24 Abs. 1 lit. I und 31 Abs. 1):

Der Sinngehalt der Erläuterungen – insbesondere die Ausführungen betreffend das Halten und Parken mit Fahrrädern in Fußgängerzonen – findet sich im Normtext nicht wieder.


Zu Z 9 (§ 57 Abs. 1):

Es wird angeregt, in den Erläuterungen den betreffenden Arbeitsausschuss der Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, der die Empfehlung abgegeben hat, näher zu bezeichnen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. April 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	9nhlqqGeHfb4hYRMYoPKdJh4n6044Wwcos6k43qJlp0mYmYkZXhbdwISEvm5NNr7Jju bGIZujQf4gkCFec8SelVa+N1Uj8xsOEgig43SxLpMUYh/No8YbMx6i+Wkz6eQ3sIK77 gmUJqgWqAGsQyyGUz6kwMgzErJylVylWbVrlilWNzy9PuL03MQEhoOcpsWSqV/HAvD slgnjWpz6NdMvuwT3XMa7hY1hkGiQKfklVe8zZNwhkS4gji38CIVD6BqX2EWhEJ562i 6DT/80w==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-24T09:13:21+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	